

ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 810 vom 3. Dezember 2008 für eine **Richtlinie** des Parlaments und des Rates über **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** (Neufassung) [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 11. Juni 2010

Rat „Umwelt“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► **Allgemeines**

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Fortschritte bei der Neufassung der WEEE-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste Electrical and Electronic Equipment) und der damit zusammenhängenden RoHS-Richtlinie über die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances). Grundlage für die Erörterung im Rat ist ein Kompromissvorschlag des Vorsitzes vom 20. Mai 2010 ([Dok. 9885/10](#)).

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Geltungsbereich**

- Der Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft sieht voneinander unabhängige Geltungsbereiche der WEEE-Richtlinie und der RoHS-Richtlinie vor (KOM: einheitlicher Geltungsbereich durch Verweis der WEEE-Richtlinie auf Gerätekategorien der RoHS-Richtlinie). Der Vorsitz behält die bereits im letzten Kompromissvorschlag vorgeschlagenen fünf Kategorien bei. Er präzisiert nur den Unterschied zwischen Groß- und Kleingeräten durch Maß- und Gewichtsangaben (KOM: -; Anhang IA Nr. 4, 5).
- Dreizehn Mitgliedstaaten unterstützen den Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft und lehnen einen offenen Geltungsbereich ab.
- Jeweils vier Mitgliedstaaten sprechen sich dafür aus, medizinische Geräte bzw. Fotovoltaik-Module in den Geltungsbereich aufzunehmen.
- Elf Mitgliedstaaten sprechen sich für einen offenen Geltungsbereich aus, der alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfasst.
- Die Mitgliedstaaten begrüßen die Vorschläge der Ratspräsidentschaft, bestimmte Ausnahmen und Begriffsbestimmungen („ortsfeste industrielle Großwerkzeuge“, „Großanlagen“) neu zu formulieren (KOM: -; Art. 3 lit. a).
- Die von der Kommission vorgeschlagene Definition des Herstellers auf EU-Ebene wird von den Mitgliedstaaten abgelehnt. Daher enthält der Kompromissvorschlag der Ratspräsidentschaft wieder die derzeitige Definition des Herstellerbegriffs auf nationaler Ebene (Art. 3 lit. j).

– **Mindestsammelquote**

- Die Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnt die jährliche Mindestsammelquote von 65% in jedem Mitgliedstaat als zu ehrgeizig ab.
- Vierzehn Mitgliedstaaten schlagen eine schrittweise Einführung der Mindestsammelquote bis 2020 vor.
 - Sechs Mitgliedstaaten schlagen vor, das Ziel auf die Menge der in den sechs vorangegangenen Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu beziehen (KOM: 2 Jahre; Rat: 3 Jahre).
 - Zwei Mitgliedstaaten regen unterschiedliche Mindestsammelquoten für einzelne Gerätekategorien an und schlagen Kriterien hierfür vor.

– **Herstellerregister**

Die „interoperablen“ Herstellerregister stoßen bei allen Mitgliedstaaten auf Kritik. Angesichts der Bedenken aller Mitgliedstaaten bezüglich der Kommissionsvorschläge für „interoperable“ Herstellerregister schlug die Ratspräsidentschaft bereits im Kompromissvorschlag vom 27. November 2009 [s. [CEP-Monitor](#)] ergänzende Vorschriften für eine verstärkte Zusammenarbeit und für einen Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden vor. Diese Vorschriften wurden beibehalten und an die Definition des Herstellers auf nationaler Ebene angepasst.

► **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**

Am 22. Juni 2010 wird der federführende Ausschuss im Europäischen Parlament über seinen Bericht abstimmen. Eine EP-Stellungnahme in 1. Lesung ist nicht vor Oktober 2010 zu erwarten. Rat und EP entscheiden gemeinsam über Richtlinienvorschläge, die dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.